



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

29
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 18. Januar 2021

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
16.	Bekanntmachung 28. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung der Deponie Erftstadt-Erp, Stadt Erftstadt – h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)	Seite 30	21. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Stadt Rheinbach	Seite 34
17.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte h i e r : in der Stadt Düren	Seite 31	22. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 34
18.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Gangelt durch den Kreis Heinsberg zwischen der Gemeinde Gangelt vertreten durch den Bürgermeister Guido Willems und dem Kreis Heinsberg vertreten durch den Landrat Stephan Pusch	Seite 31	23. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 34
19.	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren h i e r : Fiege Logistik Stiftung & Co.KG, Villa Rustica 4, 53909 Zülpich	Seite 33	24. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 35
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		E	Sonstiges
20.	Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof	Seite 34	25. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Großkölnstraße (I-GG) mit Sitz in Aachen	Seite 35
			26. Liquidation h i e r : Wasserspringverein Aachen 2011 e. V.	Seite 35
			27. Liquidation h i e r : OTA-Schule Aachen e. V.	Seite 35
			28. Liquidation h i e r : Zentrum für Therapeutisches Reiten Köln e. V.	Seite 35
			29. Liquidation h i e r : Männergesangverein Borussia 1860 Baal	Seite 35
			30. Liquidation h i e r : Reit- und Fahrgemeinschaft Martinshof e. V.	Seite 35

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

16. Bekanntmachung 28. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung der Deponie Ertfstadt-Erp, Stadt Ertfstadt –

h i e r: Bekanntmachung der öffentlichen
Auslegung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz
(ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
NRW (LPIG NRW) i. V. m.
§ 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.11-28

Köln, den 11. Januar 2021

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hatte in seiner 18. Sitzung am 28. September 2018 die Erarbeitung der 28. Planänderung beschlossen und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren nach § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) durchzuführen.

Mit Veröffentlichung vom 22. Oktober 2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wurde der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 8. November 2018 bis zum 16. Januar 2019 die Möglichkeit der Stellungnahme zur Planänderung gegeben.

Die 28. Änderung des Regionalplans Köln umfasst die Festlegung des Deponiestandorts Ertfstadt-Erp als Nachfolgenutzung des vorhandenen Bereichs zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) auf dem Gebiet der Stadt Ertfstadt.

Anlass ist die Absicht des Deponiebetreibers Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG den Standort Ertfstadt-Erp langfristig zu sichern und auszubauen.

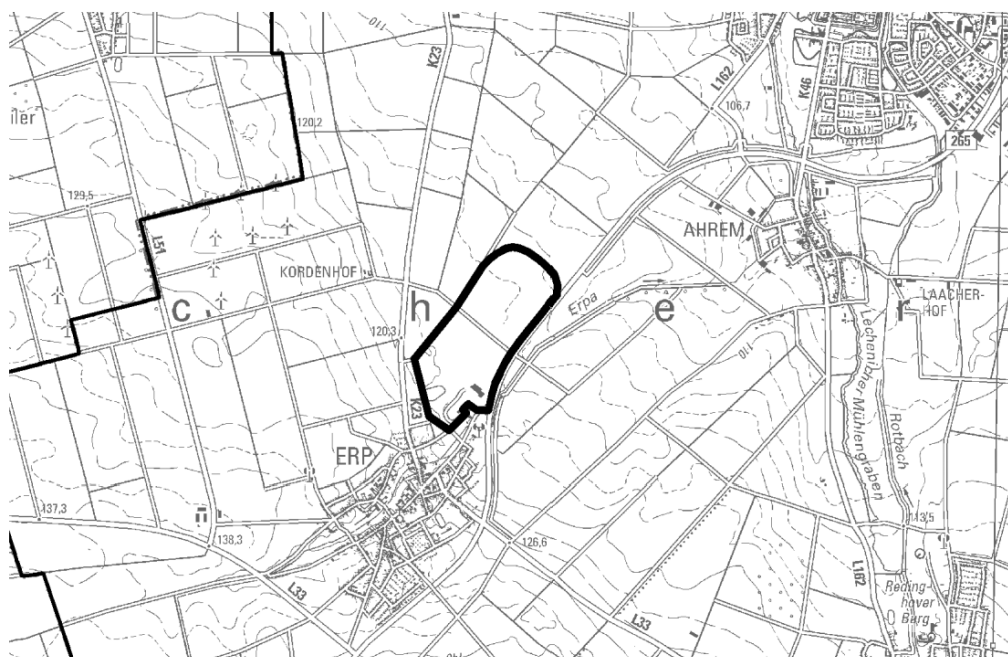
Als Ergebnis des bisherigen Erarbeitungsverfahrens sieht der Ausgleichsvorschlag vor, den Planentwurf insofern abzuändern, dass die Deponiebereichsfestlegung um die nördliche Erweiterungsfläche reduziert und ausschließlich der südliche Bereich als Deponiestandort festgelegt wird. Der Ausgleichsvorschlag dient dazu dem regionalplanerischen Trinkwasserschutz Rechnung zu tragen und wird von der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54) unter dem Aspekt des vorsorgenden Trinkwasserschutzes mitgetragen.

Durch den Ausgleichsvorschlag wird der Planentwurf im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss erheblich verändert. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln als Träger der Regionalplanung in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2020 beschlossen hat den geänderten Planentwurf gem. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen.

Aus diesem Grund wird hiermit der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit gegeben in Bezug auf die Änderung des Planentwurfs Stellung zu nehmen.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 28. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Ertfstadt



Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038 oder per Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

1. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2038 oder regionalplanung@brk.nrw.de) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- elektronisch per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Erftstadt – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. E s s e r

ABl. Reg. K 2021, S. 30

17. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte h i e r : in der Stadt Düren

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/StDN

Köln, den 6. Januar 2021

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1186) habe ich für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 folgenden Sachverständigen zum Mitglied in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren bestellt:

Herrn Simon Wenzel, Düren

Im Auftrag
gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2021, S. 31

18. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Gangelt durch den Kreis Heinsberg zwischen der Gemeinde Gangelt vertreten durch den Bürgermeister Guido Willems und dem Kreis Heinsberg vertreten durch den Landrat Stephan Pusch

Vorbemerkung

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg intensiviert werden. Dem Vorhaben zur Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Gangelt durch den Kreis Heinsberg haben der Gemeinderat der Gemeinde Gangelt am 29. Oktober 2020 und der Kreistag des Kreises Heinsberg am 8. September 2020 zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gemeinde Gangelt und der Kreis Heinsberg nunmehr auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung

Die Gemeinde Gangelt überträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die Wahrnehmung der in § 2 der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besol-

dungsabrechnung im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 GkG auf den Kreis Heinsberg.

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) Der Kreis Heinsberg erweitert seine Lizenzen der Personalabrechnungssoftware LOGA der Firma P&I AG, um die hier aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung für die Gemeinde Gangelt als gesonderten Mandanten mit bis zu 140 aktiven Abrechnungsfällen wahrzunehmen. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Kreis Heinsberg die erforderlichen Zugriffsrechte auf den elektronisch erfassten Personalbestand der Gemeinde Gangelt. Die nachfolgenden Aufgaben sind von der Vereinbarung umfasst:

1 Technische Realisierung und Wartung (u. a. Datenhosting)

2 Administration der Abrechnungssoftware LOGA (u. a. Pflege der Systemstammdaten, Systemupdates, Lohnartensteuerung, Fehleranalyse, Layoutsteuerung)

3 Erstellung der monatlichen Zahldateien

4 Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:

a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

b Beitragsnachweise zur Sozialversicherung

c ELStAM und ELSTER

d Unfallversicherung (Stammdatenabfrage, Lohnnachweise)

5 Fachliche Einweisung und problemorientierte Unterstützung bei der Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:

a DATÜV-ZVE (Meldungen zur Zusatzversorgungskasse)

b DTA-EEL (Datenaustausch Entgeltersatzleistungen)

6 Fachliche Einweisung in die Erstellung von individuellen systeminternen Auswertungen

(2) In Ergänzung der Leistungen nach Absatz 1 sichert der Kreis Heinsberg der Gemeinde Gangelt auch die zukünftige jeweilige Nutzungsmöglichkeit der P&I-Module LOGA3, Doku3, Bewerber3, und Zeitwirtschaft zu, sobald diese beim Kreis Heinsberg in dem Echtbetrieb eingeführt sind. Der Zeitpunkt des Nutzungsbeginns ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3 Kosten

(1) Der auf die Gemeinde Gangelt entfallende Kostenanteil beträgt für die Lizenzerweiterung einmalig 16182,19 €. Dieser Betrag ist durch die Gemeinde Gangelt auf Anforderung des Kreises Heinsberg zu entrichten.

(2) Für die dem Kreis im Rahmen der Erfüllung der übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten zahlt die Gemeinde Gangelt dem Kreis Heinsberg bis Ende 2025 ein jährliches Entgelt von 4000,00 €. Dieser Betrag ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Über die Anpassung dieses Entgeltes verhandeln die Gemeinde Gangelt und der Kreis Heinsberg im Abstand von 5 Jahren, erstmals im Jahr 2025 für die Jahre 2026–2030.

(3) Sollte der Kreis Heinsberg für die übertragene Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist diese Steuer in dem in Absatz 2 genannten Entgelt bereits enthalten.

(4) Die Kosten der technischen Realisierung (u. a. Datenhosting) sind mit den Zahlungen nach Absatz 1 und 2 abgegolten.

(5) Die Gemeinde Gangelt stellt auf ihre Kosten den notwendigen Netzzugang und die in der Gemeindeverwaltung erforderliche IT-Infrastruktur bereit.

(6) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs nach § 2 Absatz 1 und 2 ist nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien möglich. Die damit bedingten Kostensteigerungen oder -minderungen, die durch die Firma P&I AG veranschlagt werden, steigern oder mindern das Leistungsentgelt nach Absatz 2 entsprechend.

§ 4 Datenschutz

Die Gemeinde Gangelt und der Kreis Heinsberg verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Gangelt und der Kreis Heinsberg haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 6 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Abschluss erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Kreistages und des Gemeinderates.

(3) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2025, danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Heinsberg, den 23. Dezember 2020	Gangelt, den 16. Dezember 2020
Für den Kreis Heinsberg gez. Stephan P u s c h Landrat	Für die Gemeinde Gangelt gez. Guido W i l l e m s Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Gangelt durch den Kreis Heinsberg abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 6. Januar 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-445

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2021, S. 31

19. **Feststellung der UVP-Pflicht gemäß
§ 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren
h i e r : Fiege Logistik Stiftung & Co.KG,
Villa Rustica 4, 53909 Zülpich**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0053/20/9.3.2

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Fiege Logistik Stiftung & Co.KG, Villa Rustica 4, 53909 Zülpich betreibt ein baurechtlich genehmigtes

Logistikcenter. In dem Logistikcenter soll eine Nutzungsänderung für eine Halle (Unit 1) in ein Gefahrstofflager erfolgen. Sie beantragt daher gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Unit 1 eine Nutzungsänderung in ein Gefahrstofflager. In dieser Unit sollen Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse der oxidierenden Gase und Feststoffe einzustufen sind, mit einer Menge von mehr als zehn Tonnen und weniger als 200 Tonnen gelagert werden. Alle Stoffe und Gemische werden in verkehrsrechtlich zugelassenen Verpackungen und Gebinden angeliefert. Flüssigkeiten werden im Wesentlichen in Kleingebinden mit maximal 20 Liter Inhalt angeliefert.

Die Gefahrstofflagerung stellt gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die zweite Stufe der Vorprüfung entfällt.

Da der Lagerkomplex bereits baurechtlich genehmigt ist, ist lediglich die Nutzungsänderung der Unit 1 in ein Gefahrstofflager zu betrachten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch eine eignungsfestgestellte Fläche berücksichtigt. Die Verpackungsabfälle werden möglichst sparsam eingesetzt und über einen Fachbetrieb entsorgt. Zusätzliche Lärmemissionen entstehen nicht, da das gesamte Logistikzentrum im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens schalltechnisch betrachtet wurde und die Immissionsrichtwerte sowohl im Industriegebiet als auch an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten bzw. um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Emissionen von luftfremden Stoffen und Gerüchen entstehen durch die Handhabung der Gefahrstoffe nicht. Durch die geplanten Änderungen sind keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, da das Vorhaben in einer bereits vorhandenen Halle realisiert wird. Es wird kein natürlicher Boden in Anspruch genommen. Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Alleen, Biotope, geplante Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten. Natura 2000 Gebiete, ein Nationalpark und Naturdenkmäler sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Abschließend ist festzustellen, dass das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen kann. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. R e n n e r t - W ö l k e

ABl. Reg. K 2021, S. 33

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

20. **Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof**

Zweckverband Erholungsgebiet
Stöckheimer Hof
Der Verbandsvorsteher

5. Januar 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat im November 2020 per Umlaufverfahren einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme des Jahresabschlusses 2019 mit folgendem Ergebnis:

Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	42 046,34 €
ordentliche Aufwendungen	35 270,62 €
ordentliches Jahresergebnis	6 775,72 €
Finanzerträge	0,40 €
Finanzaufwendungen	654,04 €
Jahresergebnis	6 122,08 €
Finanzrechnung	
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47 900,18 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39 646,68 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8 253,50 €

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zur Kenntnis.

Sie folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfers und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung.

Sie ist damit einverstanden, dass der Jahresüberschuss von 6 122,08 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Beschlussfassung war ursprünglich in der für den 9. November 2020 anberaumten 79. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vorgesehen. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen wurde die Beschlussfassung im Wege des § 15b GkG NRW im Umlaufverfahren getroffen.

In Vertretung
gez. Wolfgang B ü s c h e r
stellv. Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 34

21. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Stadt Rheinbach**

Das große Siegel Nr. 18 der Stadt Rheinbach, ausgegeben an den Ortsvorsteher von Rheinbach-Neukirchen, mit der Umschrift „Stadt Rheinbach 18 Rhein-Sieg-Kreis 18“, ist verlustig gegangen und wird aus Gründen der Rechtssicherheit für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser 3,5 cm, Wappen der Stadt Rheinbach, links und rechts neben dem Wappen die Nummer 18, obenstehend Stadt Rheinbach, untenstehend Rhein-Sieg-Kreis.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an die Stadt Rheinbach, Sachgebiet 10.3, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach.

Rheinbach, den 18. Dezember 2020

gez. Ludger B a n k e n
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2021, S. 34

22. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3072498524, 3073875324.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

29. März 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 29. Dezember 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 34

23. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3001241458, 3001249931.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 6. Januar 2021

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 34

**24. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394562243.

Aachen, den 7. Januar 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 35

E Sonstiges

**25. Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft Großkölnstraße
(I-GG) mit Sitz in Aachen**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein (VR-Nr. 1885 Amtsgericht Aachen) Interessengemeinschaft Großkölnstraße (I-GG) ist durch Beschluss vom 28. August 2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 35

**26. Liquidation
h i e r : Wasserspringverein Aachen 2011 e.V.**

Bekanntmachung: Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Wasserspringverein Aachen 2011 e.V.“ (VR-Nr. 4880 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 26. Oktober 2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 35

**27. Liquidation
h i e r : OTA-Schule Aachen e.V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein OTA-Schule Aachen e.V. (VR-Nr. 4982 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 30. September 2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 35

**28. Liquidation
h i e r : Zentrum für
Therapeutisches Reiten Köln e.V.**

Die Liquidatoren des Zentrum für Therapeutisches Reiten Köln e.V. (Amtsgericht Köln, VR 10636) machen die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren (Schokoladenmuseum 1a, 50678 Köln) aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 35

**29. Liquidation
h i e r : Männergesangverein Borussia 1860 Baal**

Männergesangverein Borussia 1860 Baal. Der Verein (VR 4044, AG Mönchengladbach) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 35

**30. Liquidation
h i e r : Reit- und Fahrgemeinschaft Martinshof e.V.**

Der Verein (VR 300474, AG Köln) Reit- und Fahrgemeinschaft Martinshof e.V. mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 35

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.